

Bundesministerin für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

05.11.2012

Betrifft: Entwurf für eine Strafvollzugsgesetznovelle 2012 (430/ME)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Wir erlauben uns zu dem o.a. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen wie folgt.

Nach dem Entwurf soll bei Delikten nach §§ 201 bis 207b StGB die Fußfessel als Alternative zum Gefängnis erst nach Vollzug der Hälfte der Strafe im Gefängnis möglich sein, ohne Rücksicht auf den konkreten Schweregrad der begangenen Tat. Und auch danach sowie bei allen anderen Sexualdelikten wird die Fußfessel nur mehr in krassen Ausnahmefällen zulässig sein, nämlich dann wenn „aus besonderen Gründen“ Gewähr dafür geboten ist, dass der Verurteilte den elektronisch überwachten Hausarrest nicht missbrauchen werde (§ 156c Abs. 1a StVG).

Wer also im Privatleben ein „anzügliches“ Nacktfoto seines/r 17jährigen (Ehe- oder eingetragenen) PartnerIn besitzt (§ 207a Absatz 4 Ziffer 3 StGB), eine 19jährige, die sich von einem 13jährigen Teenager zum Sex überreden lässt (§§ 206f StGB),¹ 14- 17jährige Jugendliche, die mit ihren 13jährigen PartnerInnen einvernehmlichen Sex haben (§ 206f StGB), wer einer strippenden (wahlberechtigten und wehrpflichtigen) 17jährigen Person (bloß) zusieht (§ 215a Absatz 2a 1. Satz & Absatz 3 StGB), erwachsene Geschwister, die miteinander verkehren (§ 211 StGB), wer an einem öffentlichen Ort einvernehmlichen Sex mit einer erwachsenen Person hat (§ 218 Absatz 2 StGB), wer (beispielsweise im Internet oder in einer Zeitschrift) „unzüchtige“ Inserate aufgibt (§ 219 StGB), oder wer sich nach dem § 207b StGB (dem Ersatzparagraphen für den berüchtigten anti-homosexuellen § 209) schuldig macht (der unverhältnismäßig häufig gegen homosexuelle Kontakte angewendet wird) wird künftig erst nach einem

¹ Verbotene Liebe: Sex mit 13jährigem Schüler, Frau verurteilt, Kurier (Nö) 28.10.2006 (S. 13)

Anstaltsvollzug und/oder nur unter kaum erfüllbaren Voraussetzungen die Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest verbüßen dürfen.

Für nichtsexuelle Gewalttäter gilt das hingegen alles nicht, wiederum ohne Rücksicht auf den Schweregrad der begangenen Tat. Auch wenn sie das Opfer grausam misshandelt, schwer erniedrigt, verstümmelt oder halb tot zum Pflegefall geprügelt haben, erhalten sie eine Einzelfallprüfung, die dazu führen kann, dass sie keinen einzigen Tag ins Gefängnis müssen. Auch müssen sie keine Gewähr dafür bieten, dass sie den elektronisch überwachten Hausarrest nicht missbrauchen werden. Es genügt, dass dies bloß „anzunehmen“ ist (§ 156c Abs. 1 Z. 4 StVG); und „besondere Gründe“ müssen dafür auch nicht vorliegen.

Sanktioniert wird durch diese Ungleichbehandlung somit letztlich die Sexualität, nicht die Gewalt; anstatt umgekehrt.

Im Interesse eines wirksamen, konsequenten und glaubhaften Einsatzes gegen Gewalt ersuchen wir daher dringend, den Entwurf so abzuändern, dass kein Unterschied gemacht wird, ob Leid im Sexuellen oder außerhalb des Sexuellen zugefügt wurde. Das gilt auch für die zwingende Einholung einer Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter und des Opfers (§ 156d Abs. 3 StVG).

Eine solche vorbildliche Bestimmung ist in § 58 Abs. 3 Z. 3 StGB zu finden, der (seit dem 2. Gewaltschutzgesetz 2009) keinen Unterschied mehr macht zwischen strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Und auch § 149 Abs. 5 StVG gewährt bereits jetzt allen Opfern von Gewalttaten (sexuell oder nicht sexuell) das Recht, vom ersten unbewachten Ausgang und von der Entlassung des Täters informiert zu werden.

Für eine Sonderbehandlung von SexualstraftäterInnen besteht keine Notwendigkeit, zumal sie eine der niedrigsten Rückfallquoten aller Tätergruppen aufweisen (eingehende Nachweise in *Graupner, Sexualität & Recht, Sexuologische Basiskompetenzen, ÖGS-Sexualakademie 05.10.2012, Folien 83-85*, <http://www.graupner.at/documents/Graupner-121005.pptx>).

Bezüglich § 207b StGB ist schließlich zu berücksichtigen, dass es sich dabei um die höchst umstrittene Ersatzbestimmung für den berüchtigten menschenrechtswidrigen § 209 StGB handelt, die überdies unverhältnismäßig gegen homosexuelle Kontakte angewendet wird (vgl. *Ius Amandi* 2 2012 S. 4, <http://www.rklambda.at/JusAmandi/index.htm>). Wir treten daher jeder Verschärfung der mit diesem Tatbestand verbundenen Rechtsfolgen jedenfalls mit Nachdruck entgegen.

Völlig unverständlich ist auch, warum nur Opfern von Sexualstraftaten für Anträge und Äußerungen im Strafvollzug Prozessbegleitung gewährt werden soll und warum für diese Verfahrenshandlungen nur psychosoziale, nicht aber juristische Prozessbegleitung möglich sein soll (§ 156d Abs. 3 StVG).

Mit freundlichen Grüßen,

Univ.-Lekt. Mag. Johannes WAHALA, Präsident

RA Dr. Helmut GRAUPNER, Co-Präsident

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gerti SENGER, Co-Präsidentin